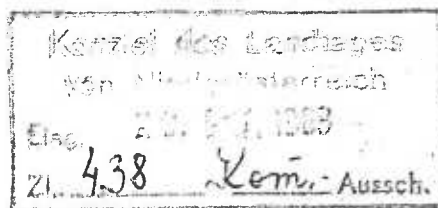


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.: III/1-10.513/22-1968

Wien, am 29. Okt. 1968

Entwurf eines Gesetzes über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz).



H o h e r L a n d t a g !

Der Landtag von Niederösterreich hat mit Entschliebung vom 27. Juni 1963 die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Änderung und Ergänzung des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl.Nr. 90/1954, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Außerdem ist es im Hinblick auf die Rechtsprechung der Höchstgerichte (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof) und den sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen angezeigt, in bezug auf den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen in Ausführung des § 36 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215, ein völlig neues Gesetz zu entwerfen, welches sowohl den verfassungs- und wasserrechtlichen Bestimmungen entspricht als auch die Ausführungen des erwähnten Landtagsbeschlusses berücksichtigt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. Dezember 1964, Zl. G 15, 16/63, eine grundlegende Entscheidung über die Frage des Anschlußzwanges gefällt. Aus dieser Entscheidung geht besonders hervor, daß dem Landesgesetzgeber für eine landesgesetzliche Regelung des Anschlußzwanges an öffentliche Wasserversorgungsanlagen, als welche auch Gemeindewasserleitungen zu gelten haben, nur insoweit eine Möglichkeit zusteht, als dies die Bestimmungen des § 36 Wasserrechtsgesetz 1959 zulassen.

Durch die bezogene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wurde der II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 3. Oktober 1929, LGBl. Nr. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung.

der Triestingtal- und Südbahngemeinden in der Fassung der Textverordnung der NÖ. Landesregierung vom 21. Oktober 1936, LGBI.Nr. 177, und einiger Novellen, welcher sich vornehmlich mit den Ausführungsbestimmungen zu § 36 WRG. 1959 befaßte, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung dieser Bestimmungen ist im Landesgesetzblatt Nr. 41/1965 kundgemacht worden. Ähnliche bzw. fast gleichlautende Bestimmungen wie das vorerwähnte Landesgesetz enthalten weiters die Landesgesetze vom 15. März 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und Umgebung, LGBI.Nr. 13/1951, und vom 21. Dezember 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales, LGBI.Nr. 24/1952, deren Bestimmungen über den Anschlußzwang im Falle einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof gleichfalls aufgehoben würden.

Auch Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes waren für die Gestaltung der gegenständlichen Gesetzesmaterie von maßgeblichem Einfluß.

In seinem Erkenntnis vom 9. Juli 1963, Zl. 1124/62, hat der Verwaltungsgerichtshof folgende Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht: Die Bestimmungen über die Anschlußpflicht an öffentliche Wasserleitungen gehören zu einem Rechtsgebiet, das zu den "Angelegenheiten des Wasserrechts" im Sinne des Art. 10. Abs. 1 Z. 10 Bundes-Verfassungsgesetz zählt. Es sind somit alle in Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Anschlußpflicht an öffentliche Wasserleitungen der Vollziehung des Bundes zugeordnet. Das hat zur Folge, daß die im zur Zeit geltenden Gemeindegewässerleitungsgesetz hinsichtlich des Anschlußzwanges zur Vollziehung berufenen Behörden (Bürgermeister, Gemeinderat, Landesregierung) nicht dem geltenden Recht entsprechen und daß

diese durch die zur Vollziehung aller wasserrechtlichen Vorschriften berufenen Behörden (§ 98 WRG.: Bezirksverwaltungsbehörde, Landeshauptmann, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) abzulösen sind.

Demgegenüber führt das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1967, Zl. 46/67, in Berücksichtigung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 unter anderem sinngemäß etwa folgendes aus:

Bei Wasserversorgungsanlagen, die von Gemeinden im Sinne des § 36 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 als gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen betrieben werden und bei denen der Versorgungsbereich das Gemeindegebiet nicht überschreitet, ändert der Umstand, daß der Anschluß- und Benützungszwang zum Kompetenztatbestand "Wasserrecht" des Art. 10 Abs. 1 B.-VG. zählt, nichts daran, daß seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. auch Angelegenheiten der Bundesvollziehung dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet werden dürfen; dies zumal dann, wenn es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die zumindest im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches besorgt zu werden. Da in Niederösterreich sowohl Gemeinden als auch von diesen verschiedene Personen (juristische und natürliche) Rechtsträger eines Wasserversorgungsunternehmens sind, waren bei der Gestaltung dieser Gesetzesmaterie den vorbeschriebenen Rechtsauffassungen Rechnung zu tragen, die sich an diese Tatsache knüpfende Folgerungen zu ziehen und unter anderem auch in bezug auf den Instanzenzug entsprechende Bestimmungen zu treffen.

Aus den angeführten Gründen erscheint die Schaffung eines neuen, eigenen und einheitlich geltenden Gesetzes in Ausführung der Bestimmungen des § 36 WRG. 1959 erforderlich; eines

Gesetzes, welches sowohl mit der Verfassung als auch mit den übrigen Gesetzen in Einklang steht und welches in gleicher Weise Giltigkeit hat für Wasserleitungen, die von einzelnen Gemeinden, von einer Mehrheit von Gemeinden (Gemeindeverbänden), von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden (Siebenter Abschnitt WRG. 1959), denen ebenfalls Gemeinden angehören können, oder sonstigen juristischen Personen oder von natürlichen Personen betrieben werden, und welches zugleich einer zeitgemäßen, gedeihlichen Entwicklung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser Rechnung trägt.

Durch das neue Gesetz werden alle jene Bestimmungen im Gemeindewasserleitungsgesetz sowie in den übrigen davon Betroffenen und schon erwähnten Gesetzen hinfällig, die durch dasselbe geändert oder ersetzt werden. Die dahin noch offen bleibenden Fragen, etwa gebühren- und abgabenrechtlicher Natur und anderes, werden sodann vom Landesgesetzgeber im eigenen Wirkungsbereich (Art. 15 B.-VG.) durch gesonderte Gesetze bzw. Gesetzesnovellen zu regeln sein.

Das gemäß § 36 WRG. 1959 in Aussicht genommene Landesgesetz wird im Rahmen dieser Bestimmung im wesentlichen folgende Materien zu regeln haben:

1. den Anschlußzwang an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen;
2. die Auflassung bestehender eigener Wasserversorgungsanlagen;
3. die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen;
4. Rechte und Pflichten des Wasserversorgungsunternehmens und der Wasserbezieher;
5. die Wasserleitungsordnung;
6. Einschränkungen im Wasserbezug;

7. Behörden und Verfahren und
8. Straf- und Schlußbestimmungen.

Die Gliederung dieses Gesetzentwurfes erfolgte auch unter Bedeachtnahme auf diese Materien.

Im vorliegenden Entwurf wurden die auf Grund des Begutachtungsverfahrens ergangenen Stellungnahmen berücksichtigt, soweit dies im vorgeschriebenen Rahmen, der, wie schon erwähnt, besonders durch die Bundesverfassung, durch das Wasserrechtsgesetz 1959 sowie durch die Entscheidungen der Höchstgerichte gegeben ist, möglich war, sodaß von einer weiteren Versendung Abstand genommen wurde.

Abschließend wird bemerkt, daß dem Land Niederösterreich mit der Durchführung der beabsichtigten gesetzlichen Regelung keine nennenswerten Kosten bzw. andere Kosten als bisher erwachsen werden.

II. Erläuterungen

Im einzelnen wird bemerkt, und zwar

zum Gesetzestitel:

Da der Gesetzentwurf lediglich der Ausführung des § 36 Abs. 1 WRG. 1959 dient, so wurde der Gesetzestitel so gewählt, daß damit eindeutig zum Ausdruck kommt, es handelt sich um die Materie "Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen".

Da dieses Gesetz vornehmlich den Anschlußzwang an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen behandelt und etwa auch ein Gesetzentwurf für ein neues Wasserleitungsgesetz, das sich hauptsächlich mit gebühren- und abgabenrechtlichen Fragen befaßt, eingebracht werden wird, wurde als Kurztitel für diesen Gesetzentwurf "Wasserleitungsanschlußgesetz" gewählt.

*Prüfungsausschuss
Prof.*

Art 6 1:

Dieser Paragraph befaßt sich mit dem Hauptanliegen des Gesetzes, nämlich mit dem Anschlußzwang. Es wird festgelegt, in wessen Interesse er ausgeübt werden darf, für wen er verbindlich ist und in welchem Bereich er gilt. Während im Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. Nr. 90/1954, der Anschlußzwang nur für Ortsgemeinden, welche eine Gemeindewasserleitung betreiben, gilt, so soll im neuen Gesetz der Anschluß für jedes Wasserversorgungsunternehmen gelten, gleich ob es von einer Ortsgemeinde, von einem Gemeindeverband (z.B. Triestingtal- und Südbahngemeinden), von einer Genossenschaft oder einem Wasserverband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (§§ 73 bis 97) oder einem sonstigen Unternehmen (andere Assoziationen, wie etwa die Nösiwag) oder von einer natürlichen Person geführt wird, wenn es nur gemeinnützig betrieben wird und öffentlich ist. Es werden daher die in Abs. 1 enthaltenen Begriffe, soweit dies erforderlich erscheint, in den folgenden Absätzen näher umschrieben.

Im Wasserrechtsgesetz wird der Begriff "Anschlußzwang" nicht näher umschrieben. Da die Errichtung und Erhaltung der Anlage eines öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens durchwegs mit sehr hohen Kosten verbunden ist, hätte ein bloßer Anschluß ohne gleichzeitige Verpflichtung zum Wasserbezug (Benutzungszwang) für das Wasserversorgungsunternehmen wenig wirtschaftlichen Nutzen.

Es war daher, dem Wortlaut des Wasserrechtsgesetzes folgend, zur Wahrung der Interessen des Wasserversorgungsunternehmens" im Gesetzentwurf vorzusehen, daß mit dem Anschluß auch die Benutzung der Anlage, also der Wasserbezug, verbunden ist. Demnach trifft diese Verpflichtung nicht bloß den Grundeigentümer, sondern ist allgemein zu verstehen. Außerdem unterliegt der Entwurf nicht zwischen Trink- und Nutzwasser.

Der Anschlußzwang soll grundsätzlich auch hinsichtlich eines Nutzwasserbezuges bestehen.

Mit der Bestimmung des Begriffes "gemeinnützig" ist darauf Bedacht genommen, daß das Unternehmen, dessen Anlagen oft mit sehr hohen Kosten errichtet werden, wenn es schon nicht gewinnbringend betrieben werden darf, wenigstens in seinem Bestand gesichert ist und die ihm obliegenden Aufgaben einer technisch und hygienisch einwandfreien und ausreichenden Wasserversorgung im festgelegten Versorgungsbereich jederzeit erfüllen kann. Da für die Errichtung, die Erhaltung und den Ausbau einer Wasserversorgungsanlage häufig hohe Darlehen mit einer langen Laufzeit sowohl von öffentlichen Fonds als auch von privaten Kreditinstituten aufgenommen werden müssen und verschiedene andere Lasten das Wasserversorgungsunternehmen treffen, wurden diese Umstände ausdrücklich festgehalten, damit sie bei Berechnung der Gebühren berücksichtigt werden können.

Bei der Festlegung des Begriffes "öffentlich" ist vor allem daran gedacht, daß das Versorgungsunternehmen verpflichtet ist, auch in den Fällen, in denen im Versorgungsbereich kein Anschlußzwang ausgeübt wird und jemand freiwillig seinen Wasserbedarf aus der Anlage des Versorgungsunternehmens decken will, Wasser unter gleichen Bedingungen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit abzugeben. Das Wasserversorgungsunternehmen soll schon bei Erteilung von Bewilligungen gehalten sein, die Auswirkungen auf die Möglichkeit Wasser zu liefern, abzuschätzen. Was unter Leistungsfähigkeit zu verstehen ist, wird zwar im Gesetzentwurf nicht festgelegt. Es wird hierbei sowohl an die Kapazität des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher als auch in technischer Hinsicht zu denken sein. Im letzten Falle wird es um die Frage des vorhandenen Wasserdargebotes, der

Wörter-
abkürzung
prinzip

§ (3) ^{aus}

Leistung der Pumpen, des Speichervermögens der Behälter, des Rohrquerschnitts und dgl. gehen.)

Zu § 2:

In Anlehnung an die bisherige Rechtslage wird eine Reihe von Ausnahmen vom Anschlußzwang normiert. Bei Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wird unterschieden zwischen solchen, bei welchen die eigene Wasserversorgungsanlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits besteht (Z.1), und solchen, bei welchen die eigene Wasserversorgungsanlage erst nach der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage errichtet wird (Z.2). Im ersteren Fall besteht die Ausnahme vom Anschlußzwang schon dann, wenn die Weiterbenutzung der eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Im letzteren Fall muß noch hinzukommen, daß die Errichtung der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen kann. Durch diese Regelung ist gewährleistet, daß die bei der Projektierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorgesehene Kapazität auch tatsächlich ausgeschöpft werden kann. Der Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt den Anschlußzwang auch dort, wo der Wasserbedarf durch eine eigene - erst zu errichtende - Wasserversorgungsanlage gedeckt werden könnte.

Die in der Z.5 genannten gewerblichen und industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftliche Betriebe und von Gebietskörperschaften betriebene Anstalten sollen vom Anschlußzwang nur ausgenommen sein, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann. Durch das Wort "soweit" wird die Möglichkeit eröffnet, die be-

zeichneten Anlagen nicht zur Gänze, sondern nur zum Teil vom Anschlußzwang auszunehmen. Diese Möglichkeit muß insbesondere hinsichtlich solcher Anlagen, Betriebe und Anstalten, bestehen, deren Trinkwasserbedarf zwar durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann, deren Nutzwasserbedarf aber die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage übersteigen würde. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß auch bei Bestimmung des Versorgungsbereiches ein gewisser Spielraum besteht und daher industrielle und andere Anlagen, falls erforderlich, ausgenommen werden können.

Die ausdrückliche Ausnahme von Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen erscheint nicht nötig, weil diese bereits kraft Gesetzes (§ 36 Abs. 2 WRG.) vom Anschlußzwang ausgenommen sind, und außerdem das Ausführungsgesetz zu § 36 WRG. des Landesgesetzgebers nur im Absatz 1 dieses Paragraphen vorgesehen ist.

Sollte die Anschlußpflicht zweifelhaft sein, das heißt, ist es zwischen Wasserversorgungsunternehmen und dem Liegenschaftseigentümer nach dem vorgesehenen gesetzlichen Wortlaut strittig, ob eine Anschlußpflicht besteht oder nicht, so kann der Betroffene von der Behörde eine diesbezügliche bescheidmäßige Feststellung verlangen.

Zu §§ 3 und 4:

Während es sich in den §§ 1 und 2 um den Anschlußzwang (Bestehen oder Nichtbestehen desselben) bei Errichtung einer gemeinnützigen und öffentlichen Wasserversorgungsanlage, insbesondere, wenn in Verbindung mit den Interessen des Wasserversorgungsunternehmens der Versorgungsbereich festgelegt oder erweitert wird, handelt, geht es in den §§ 3 und 4 bei schon bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darum, private Wasserversorgungsanlagen, die den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, aufzulassen oder die beabsichtigte Neuerrich-

tung privater Wasserversorgungen, wenn sie das öffentliche Unternehmen wirtschaftlich bedrohen, zu unterbinden.

Nach § 3 wird die Behörde, gleich von welcher Seite dies bekannt geworden ist, von Amts wegen die Auflassung privater Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens anzuordnen haben, wenn und insoweit die Gesundheit der Wasserbezieher gefährdet werden könnte. Einem Erkenntnis eines Höchstgerichtes zufolge ist eine Gefährdung schon dann gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit zeitweiser Verunreinigung besteht (E. vom 23.6.31, A. 16724 höchstgerichtliche Entscheidung, abgedruckt bei § 36 WRG. "Das Österreichische Wasserrecht" von Hartig-Grabmayr, Ausgabe 1961).

Für den Schutz des Grundwassers ist vorgesorgt.

Der 2. Absatz dieser Bestimmung läßt im Interesse des bisweilen sehr hohen Wasserbedarfs die Weiterbenutzung von Nutzwasser aus wasserwirtschaftlichen oder anderen Gründen offen, gibt jedoch erforderlichenfalls die Handhabe zu entsprechenden sanitären Schutzmaßnahmen.)

~~Von einer weitergehenden Regelung besonders im Interesse des Zivilschutzes wurde allerdings Abstand genommen, weil hierfür keine verfassungsrechtlichen Grundlagen gegeben sind und der Rahmen des § 36 Wasserrechtsgesetz 1959 zu eng ist.~~

Nach § 4 soll die Errichtung eigener (Terminologie des Wasserrechtsgesetzes) Wasserversorgungsanlagen, gemeint sind andere Wasserversorgungsanlagen als die eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens (auch Hausbrunnen zählen hierzu, die keiner wasserrechtlichen Bewilligung nach § 10 WRG. 1959 bedürfen) im Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens von der Behörde untersagt werden können, wenn hierdurch der Bestand des Unternehmens in wirtschaftlicher Beziehung bedroht werden könnte. Es wird daher entsprechender Erhebungen bedürfen, ehe einem Antrag des Wasserversorgungsunternehmens

auf Untersagung der Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage stattgegeben werden kann.

Die Bedrohung des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung wird auch gegeben sein, wenn mit der Errichtung einer eigenen Wasserversorgungsanlage ein Einnahmenausfall in einem Ausmaß verbunden ist, welches die Unternehmenskosten erhöht und damit das Wasserversorgungsunternehmen zwingt, eine Gebührenerhöhung vorzunehmen. Von einer Bedrohung kann aber auch dann gesprochen werden, wenn die Errichtung mehrerer kleiner eigener Wasserversorgungsanlagen die gleiche Wirkung nach sich zöge oder wenn die Errichtung einer einzelnen solchen Anlage an sich zwar keine Bedrohung darstellte, aber dadurch, daß dies ein Präzedenzfall für weitere neue Einzelanlagen wäre, dennoch zu einer Bedrohung führen kann.))

Der Gedanke der Wirtschaftlichkeit bei gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen tritt hier nicht mehr in den Vordergrund als dies bereits im § 36 WRG. geschieht.

Dieses Ausmaß der Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit ist allerdings im Hinblick auf die hohen Kosten der Errichtung und Erhaltung einer solchen Wasserversorgungsanlage gerechtfertigt.

Zu § 5:

Die "Versorgungspflicht" des Wasserversorgungsunternehmens ist aus dem Anschlußzwang abzuleiten. Eine ausdrückliche Normierung dieser Versorgungspflicht ist auch deshalb notwendig, weil im Wege der Aufsicht bzw. im Wege eines Strafverfahrens (§ 12 Abs. 2 und 3) eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Versorgung durch das Wasserversorgungsunternehmen gewährleistet sein muß.

Zu § 6:

In dieser Gesetzesstelle sind die wesentlichen Pflichten der Liegenschaftseigentümer zusammengefaßt.

Im Abs. 1 wird vorgesehen, daß der anschließende Liegenschaftseigentümer den Anschluß plangemäß vollzieht. Der dabei erfolgte Hinweis auf § 8 Abs. 4 gibt Aufschluß, wie die Hausleitungen des näheren beschaffen sein müssen.

Eine Verpflichtung, die nicht nur den Liegenschaftseigentümer, sondern alle Wasserbezieher trifft, ist im Absatz 3 zu dem Zweck festgelegt, daß kein bestimmungswidriger und kein überhöhter Wasserbezug erfolgt.

Da in diesem Paragraph erstmalig das Wort "Hausleitung" gebraucht wird, so war auch festzulegen, was darunter zu verstehen ist. Obgleich sich das verwendete Wort nicht gänzlich mit dem Begriffsinhalt deckt, wurde es aus dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBL. Nr. 90/1954, übernommen, weil es den Normadressaten bereits vertraut ist. Auch die übrige Nomenklatur, wie z.B. Wasserhauptrohrstrang, wurde, da bereits durch das bisher geltende NÖ. Wasserleitungsgesetz bekannt, unverändert übernommen.

Um den sich für das Unternehmen aus dem Anschluß ergebenden Obliegenheiten entsprechen zu können, muß es den von ihm beauftragten Personen gestattet sein, die Anschlußarbeiten durchzuführen, zu überwachen und die Liegenschaft einschließlich Wohn- und Geschäftsräume des Anschließenden zu betreten sowie die hiefür erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 wird festgehalten, daß zu den Anschlußarbeiten auch die Arbeiten der Errichtung der Hausleitung gehören, also auch die Errichtung der Hausleitung zu verstehen ist. In gleicher Weise ist auch der Wassermesser, welcher einen Teil der Wasserversorgungsanlage des Unternehmens darstellt, eingeschlossen, sodaß es einer gesonderten Anführung nicht mehr bedarf.]

Zu § 7:

Von den Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer ist die Anmeldung des Wasserbezuges als besonders wichtig in einem eigenen Paragraphen behandelt und dafür Vorsorge getroffen, daß dem Wasserversorgungsunternehmen der angemeldete Wasser-

bedarf nach Zweck und Menge bekannt wird und daß es in die Lage versetzt wird, die benötigte Wassermenge entsprechend seiner Leistungsfähigkeit zu liefern.

Zu § 8:

Die Wasserleitungsordnung wird als Verordnung zu erlassen sein. Die Erlassung von Verordnungen ist zwar grundsätzlich den bereits bestehenden Behörden vorbehalten, doch ist es im Sinne der Lehre und Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, einzelne, noch nicht als Behörde organisierte Stellen mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dem Wasserversorgungsunternehmen sind ja alle Grundlagen für den Inhalt der zu erlassenden Wasserleitungsordnung bekannt. Dazu kommt, daß schon von Verfassungen wegen des Einvernehmens mit der Landesregierung hergestellt werden muß (Art. 10 Abs. 2 B.-VG.).

Im Abs. 1 ist, wie schon erwähnt, unter "Durchführung des Anschlusses" auch die Errichtung der Hausleitung zu verstehen. Im Absatz 2 sind jene Punkte beispielsweise aufgezählt, welche das Wasserversorgungsunternehmen in Behördenfunktion zu regeln hat und aus welchen die Wasserbezieher ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dem Versorgungsunternehmen entnehmen können. Wichtig ist, daß vor allem anderen der Versorgungsbereich, also jenes Gebiet, in dem die Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung besteht, genau festgelegt wird.

Es ist die Anregung gemacht worden, "öffentliche Auslaufbrunnen und Hydranten" in die beispielsweise Aufzählung der in der Wasserleitungsordnung aufzunehmenden Vorschriften hineinzunehmen. Dies mußte jedoch deswegen unterlassen werden, weil es sich hierbei nicht um Angelegenheiten des Anschlußzwanges handelt. Die Benutzung von Hydranten fällt allenfalls unter die feuerpolizeilichen Vorschriften.

Nach Inkrafttreten des vorgesehenen Gesetzes wird wieder eine Musterwasserleitungsordnung zu erlassen sein.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Richtlinien für den Bereich des ganzen Landes gelten sollen, können sie nur vom Landeshauptmann erlassen werden.

Zu § 9:

Die Gründe, aus denen Einschränkungen des Wasserbezuges vorgenommen werden, sind in zwei Gruppen geteilt. Die eine Gruppe bezieht sich auf öffentliche Interessen, die andere auf Ursachen, die bei den Wasserbeziehern liegen.

Im Abs. 1 sind jene Fälle geregelt, in denen der Wasserbezug beschränkt oder unterbrochen werden soll, ohne daß ein Verschulden seitens eines Wasserbeziehers vorliegt. Im Abs. 2 ist in diesen Fällen nach Möglichkeit eine solche Verständigung der Wasserbezieher vorgesehen, wie sie sich aus der Art des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde, Wasserverband) ergibt. Es soll den Wasserbeziehern die Möglichkeit geboten werden, für die Deckung des dringendsten Wasserbedarfes vorzusorgen.

Im Abs. 3 sind jene in der Person des Liegenschaftseigentümers gelegenen Gründe aufgezählt, die das Versorgungsunternehmen zur Einschränkung des Wasserbezuges berechtigen.

Zu §§ 10 und 11: *Seitens des Landes*

Aufgabe dieser Bestimmungen, mit denen nämlich Neuland betreten wird, ist es, den Grundzügen des derzeit geltenden Verfassungsrechts, insbesondere in bezug auf den Kompetenztatbestand "Wasserrecht" (Artikel 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG.) im Zusammenhang mit dem neuen Gemeinderecht (Artikel 118 Abs. 2 B.-VG.) im Lichte des im allgemeinen Teil bezogenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.

Während die Frage, wer auf dem Gebiet des Wasserrechts Träger der behördlichen Aufgaben ist, im Wasserrechtsgesetz 1959 in den §§ 98 - 100 geregelt ist und hiefür die Wasserrechtsbehörden

berufen sind, ist die Frage nach dem Träger der Behördenfunktion auf dem Gebiet des Gemeinderechts in Niederösterreich durch die NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 369/1965, beantwortet.

Um den erwähnten Rechtsgrundsätzen zu entsprechen, galt es nun in bezug auf die Vollziehung dieses Gesetzes, die Behördenaufgaben in Richtung auf das Wasserversorgungsunternehmen zu scheiden. Ist die Gemeinde Träger des Wasserversorgungsunternehmens, so ist das zur Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gesetzlich berufene Organ (Bürgermeister, Gemeinderat, Aufsicht: Landeshauptmann) zuständig.

Ist aber eine andere Rechtsperson als die Gemeinde Träger des Wasserversorgungsunternehmens, dann soll für die Vollziehung in den Fragen des Bestehens oder Nichtbestehens des Anschlußzwanges sowie der Errichtung und Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen die Wasserrechtsbehörde erster Instanz und im übrigen das Wasserversorgungsunternehmen als beliehener Unternehmer, welcher im Bereich der Bundesvollziehung tätig wird, fungieren.

Für die Vollziehung derartiger übertragener Aufgaben war es erforderlich, zu bestimmen, nach welchen Vorschriften in verfahrensrechtlicher Hinsicht vorzugehen ist. Es wurde daher festgelegt, daß das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden ist. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde die Möglichkeit des Rechtszuges an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Wasserrechtsbehörde eingeräumt. Diesfalls wäre die Abkürzung des Rechtszuges, endend etwa beim Landeshauptmann, zweckmäßig. Eine solche Vorgangsweise ist jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 103 Abs. 4 B.-VG. im Rahmen eines Ausführungsgesetzes zu einem Bundesgesetz durch den Landesgesetzgeber nicht möglich.

Da das Wasserversorgungsunternehmen an den nach § 2 Abs. 2 sowie §§ 3 und 4 ergehenden Feststellungen bzw. durchzuführenden Maßnahmen ein rechtliches Interesse hat und es nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes bzw. des Allgemeinen

Verwaltungsverfahrensgesetzes noch zweifelhaft sein könnte, wurde die Parteistellung des Wasserversorgungsunternehmens ausdrücklich normiert. Auch wurde der Gemeinde in den Fällen, in denen sie nicht selbst Träger des Wasserversorgungsunternehmens ist, das Parteigehör gesichert.

Im 3. Absatz des § 10 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß durch das gegenständliche Gesetz das Recht der Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Einhebung von Abgaben unberührt bleibt und so die Beziehung zu dem gleichfalls zu erlassenden Wasserleitungsgebührengesetz hergestellt.

Im § 11 wird den verfassungsrechtlichen Erfordernissen gemäß Artikel 118 Abs. 2 2. Satz B.-VG. (Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches) entsprochen.

Es ist nicht möglich, daß der Versorgungsbereich eines Wasserversorgungsunternehmens, das von der Gemeinde betrieben wird, über das Gemeindegebiet hinausgeht, weil der Versorgungsbereich durch Verordnung der Gemeinde bestimmt wird und sich der örtliche Geltungsbereich der Verordnung nur auf das eigene Gemeindegebiet zu beschränken hat. Über das eigene Gemeindegebiet hinaus, kann sich die Gemeinde nur wie ein privates Unternehmen verhalten.

Ein eigener Passus, daß die Durchführung des Verwaltungsstraßverfahrens nicht in den eigenen Wirkungsbereich von Gemeinden fällt, war in diese Gesetzesstelle nicht aufzunehmen, weil aus dem folgenden § 12 hervorgeht, daß Verwaltungsübertretungen nach § 137 WRG. bestraft werden und nach dieser Gesetzesstelle die Strafbefugnisse den Bezirksverwaltungsbehörden zukommen.

Zu § 12:

Während sich der Abs. 1 mit den Übertretungen der Wasserbezieher befaßt, befassen sich die weiteren Absätze mit der Einhaltung der Verpflichtungen, welche das Wasserversorgungsunternehmen treffen.

Die strafbaren Tatbestände sind, den Forderungen der Höchstgerichte entsprechend, einzeln nach den übertretenen Vorschriften angeführt. Strafmittel und Strafhöhe richten sich der Einfachheit halber nach den Strafbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

Für jene Wasserversorgungsunternehmen, für die gesetzliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen vorhanden sind (Wasserrechtsgesetz hinsichtlich Genossenschaften und Verbände, Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz hinsichtlich der Gemeinden), sollen diese gelten. Unternehmungen, die sonst keiner gesetzlichen aufsichtsbehördlichen Bestimmung unterliegen, sollen in bezug auf ihre Gemeinnützigkeit und Öffentlichkeit aufsichtsrechtlich der Bezirksverwaltungsbehörde unterstellt sein. Im übrigen sollen strafrechtliche Beugungsmittel nach dem Abs. 1 dieses Paragraphen zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen vorgesehen sein.

Zu § 13:

Es sollen im Absatz 1 nur jene Bestimmungen der Wasserleitungsverbandgesetze ausdrücklich aufgehoben werden, die mit dem Anschlußzwang im Zusammenhang stehen. Die übrigen Bestimmungen sollen mit dem die Wassergebühren behandelnden Landesgesetz außer Kraft gesetzt werden.

Der Landesgesetzgeber wird jedoch bezüglich des geltenden Gemeindewasserleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 90/1954, im selbständigen Wirkungsbereich des Landes, und zwar besonders hinsichtlich der abgabenrechtlichen Bestimmungen gleichzeitig eine Neufassung vornehmen, bei welcher Gelegenheit auch die durch dieses Gesetz hinfällig werdenden Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben werden.

Der II. Abschnitt des Landesgesetzes vom 3. Oktober 1929, LGBl. Nr. 210, über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung der Triestingtal- und Südbahngemeinden wurde bereits durch das eingangs erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichts-

hofes aufgehoben und die Aufhebung im Landesgesetzblatt Nr. 41/1965 kundgemacht. Darum wurde diesbezüglich das neue Gesetz ausnahmsweise mit rückwirkender Kraft ausgestattet. Die einschlägigen Bestimmungen der Landesgesetze vom 15. März 1951, LGBl. Nr. 13, über die Bildung eines Wasserverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinde Ternitz und Umgebung und vom 21. Dezember 1951, LGBl. Nr. 24/1952, über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden des Unteren Pitztalles, werden durch das gegenständliche neue Gesetz ausdrücklich aufgehoben.

Zur Erlassung von diesem Gesetz entsprechenden Wasserleitungsordnungen ist den Wasserversorgungsunternehmen eine Frist bis zu einem Jahr eingeräumt.

Die Bestimmung des Abs. 4 soll bei bestehenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen den Wasserbeziehern insbesondere die nachträgliche Erbringung von Unterlagen ersparen, wie dies etwa in § 8 Abs. 2 Z. 3 vorgesehen ist.

Eine weitergehende gesetzliche Verankerung in dem Sinne, daß das Wasserversorgungsunternehmen Anordnungen treffen kann, wonach Leitungen oder Leitungsteile bzw. sonstige Anlagenteile, die dem technischen Fortschritt nicht mehr entsprechen, auszuwechseln sind, erscheint nicht tunlich, weil wohlerworbene Rechte der Wasserbezieher nicht beeinträchtigt werden sollen.

Unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 AVG., also dann, wenn es zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist, werden jedoch allenfalls auch Bescheide, die die Erhaltungspflicht auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften bestimmt haben, abgeändert werden können.

Die Stellungnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurden, sind in Abschrift beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über den Anschluß an gemeinmützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung
B i e r b a u m
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'J. Bierbaum', written in a cursive style.